Betriebskonzept Schulergänzende Betreuung (SEB)
Modul Mittagstisch
Gemeinde Morschach

Gültig ab Schuljahr 2026/2027

1. Begriffe / Organisation

Trägerschaft	Gemeinde Morschach
Strategische Führung	Gemeinde Morschach
Operative Führung	Mythenand GmbH
Partner zur Umsetzung	Mythenand GmbH

2. Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG), KRB, 27.04.2022

Kinderbetreuungsverordnung (KiBeV), RRB, 19.09.2023

Volksschulgesetz (VSG SRSZ 611.210), KRB, 19.05.2005

2.2 Ausgangslage

Im Kanton Schwyz ist per 1. Juni 2024 das neue Kinderbetreuungsgesetz in Kraft getreten, mit dem Ziel, erwerbstätige Eltern zu entlasten. Die Gemeinden haben drei Jahre Zeit, die entsprechenden Vorgaben umzusetzen. Neu erhalten Eltern finanzielle Beiträge an die Betreuung ihrer Kinder, wobei sich die Höhe nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit richtet und die Kosten je zur Hälfte von Kanton und Gemeinden getragen werden.

Erfahrungen aus der Gemeinde Morschach zeigen, dass ein kontinuierlicher Betreuungsbedarf über die Woche besteht. Der Verein Aktimo stellt seine Dienste am 4. Juli 2026 ein. Aus diesem Grund übernimmt die Gemeinde Morschach die strategische Führung der Mittagsbetreuung ab Schuljahr 26/27.

2.3 Ziel

Die schulergänzende Betreuung (SEB) dient dem Wohl der Kinder und unterstützt gleichzeitig die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sie umfasst Betreuung und Verpflegung und bietet Raum für Freizeitgestaltung. Das Angebot richtet sich an den Bedürfnissen der Familien und wird ergänzend zum Schulbetrieb organisiert. Die Betreuung steht allen Kindern im Kindergarten- und Primarschulalter der Gemeinde Morschach offen.

2.4 Qualitätssicherung

Die Angebote der SEB werden regelmässig qualitativ überprüft und verändernden Verhältnissen angepasst. Die Angebote der SEB orientieren sich an den Qualitätsrichtlinien des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz kibesuisse.

2.5 Pädagogisches Konzept

Beim Mittagstisch werden Rahmenbedingungen geschaffen, die die persönliche und soziale Entwicklung der Kinder fördern. Ein wertschätzender, achtsamer und respektvoller Umgang ist dabei zentral. Die Mythenand GmbH arbeitet nach dem pädagogischen Konzept der SEB.

3. Personal

3.1 Grundhaltung für die Betreuung

Die Kinder werden in einem sicheren, geschützten und wertschätzenden Umfeld betreut, das ihre individuelle Entwicklung stärkt. Die Betreuung erfolgt in einer motivierenden und klar strukturierten Atmosphäre mit verbindlichen Regeln. Grundlage bilden das Leitbild, die Hausordnung sowie die ergänzenden Regeln der SEB.

3.2 Betreuungspersonal

Die operative Führung der Mythenand GmbH übernimmt die Aufsicht sowie die Verantwortung für Organisation, Administration und Personal. Das Betreuungspersonal verfügt über eine geeignete Ausbildung oder entsprechende Erfahrung. Die Anstellung und Führung des Personals wird durch die beauftragte Organisation geregelt.

3.3 Qualitätssicherung

Die Qualität der Betreuung richtet sich nach den kantonalen Vorgaben. Die Angebote werden regelmässig überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt. Das Personal bildet sich kontinuierlich fachlich weiter.

4. Betrieb

4.1 Angebot und Standort ab Schuljahr 2026/2027 während der Schulwochen (dh ohne Ferienbetreuung)

Das Angebot besteht aus Verpflegung und Betreuung von Montag bis Freitag von 11.15 bis 13.15. An gesetzlichen nationalen, kantonalen und kommunalen Feiertagen findet keine Mittagsbetreuung statt. Die Kosten sind separat auf dem ergänzenden Tarifblatt (siehe Anhang SEB – Modul Mittagstisch) abgebildet. **Der Mittagstisch findet ab drei Anmeldungen pro Tag statt.**

4.2 Abmeldung / Krankheit und Unfall / Absenzen

Kann ein Kind die angemeldeten Angebote der SEB nicht besuchen, ist es durch die Erziehungsberechtigten schnellstmöglich, jedoch spätestens bis zum Betreuungsbeginn über die bekannt gegebenen Kontaktmöglichkeiten abzumelden.

Dies gilt auch bei Anlässen, welche durch die Schule durchgeführt werden, wie z. B. Schulreisen, Exkursionen, Lager etc., oder bei Bezug von Jokertagen, Dispensationen etc.

Für die ersten fünf aufeinanderfolgenden Tage der Abwesenheit infolge Krankheit / Unfall besteht kein Anspruch auf eine Rückvergütung. Bei Krankheit / Unfall, die länger als fünf Tage dauern, muss für eine Rückerstattung ein Arztzeugnis vorgelegt werden. Die Rückerstattung beträgt 40 %.

Nicht in Anspruch genommene Einzeltage werden nicht rückvergütet.

Sollte ein Kind verunfallen, wird ein Transport in das nächstgelegene Spital organisiert. Die Erziehungsberechtigten werden so rasch als möglich informiert. Die Mythenand GmbH hat eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen.

Kranke Kinder dürfen nicht zur Mittagsbetreuung gebracht werden. Erkrankt ein Kind während des Mittagstisches werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt und das Kind muss abgeholt werden.

Muss ein Kind Medikamente einnehmen, werden diese von zu Hause mitgebracht. Die Leitung SEB ist durch die Erziehungsberechtigten schriftlich (Betreuungsvereinbarung) zu informieren. Es wird ein Medikamentenabgabeprotokoll erstellt. Bei der Leitung SEB ist eine Notfallapotheke vorhanden.

4.3 Schulweg und Weg zu den Betreuungsangeboten

Die Verantwortung für die Wege zwischen Schule und Betreuungsort liegt bei der Mythenand GmbH resp. deren Betreuungsperson/en.

Falls ein Kind am Treffpunkt im Foyer des Schulhauses Morschach nicht planmässig erscheint, ist das Betreuungspersonal verpflichtet, die Eltern, eventuell die Lehrperson und die Leitung SEB zu kontaktieren.

4.4 Verschwiegenheit und Datenschutz

Um ihre Aufgabe erfüllen zu können, ist die Leitung SEB darauf angewiesen, personenbezogene Daten der betreuten Schulkinder und deren Erziehungsberechtigten zu bearbeiten. Die Weitergabe von besonderen Personendaten bedarf der Zustimmung der Betroffenen bzw. der Erziehungsberechtigten.

Wird bezüglich eines Kindes mit der Schule, der Schulsozialarbeit oder einer externen Fachstelle Kontakt aufgenommen, werden die Erziehungsberechtigten informiert und nach Bedarf in den Austausch miteinbezogen.

Zur Herstellung von Werbematerial darf an der SEB Morschach Aufnahmen gemacht werden, die Kinder sind dabei nicht erkennbar.

4.5 Versicherung und Haftung

Die Versicherung der Kinder betreffend Krankheit, Unfall und Haftpflicht ist Sache der Erziehungsberechtigten. Für Beschädigungen, welche durch die Kinder verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten. Für gestohlene, verlorene oder beschädigte Gegenstände der Kinder wird jede Haftung ausgeschlossen.

4.6 Kündigung / Abänderung von gebuchten Betreuungsangeboten

Die Module können von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf jedes Monatsende gekündigt oder abgeändert werden (Ausnahme: 30. Juni). Die Kündigung oder der Änderungswunsch der Erziehungsberechtigten haben schriftlich an die beauftragte Organisation zu erfolgen.

Bei vorzeitigem Austritt und rechtzeitiger Kündigung erfolgt keine Rückvergütung der Gebühren.

Die Gemeinde Morschach oder die Mythenand GmbH können den Vertrag jederzeit (innert 30 Tagen auf Ende jeden Kalendermonats) aus wichtigen Gründen auflösen, insbesondere bei Nicht- oder nicht vollständiger Bezahlung oder in Fällen von Verwarnung, Wegweisung oder Ausschluss.

4.7 Verwarnung und Wegweisung

Über Verwarnung oder Wegweisung entscheidet die Leitung SEB. Bei Auffälligkeiten wird frühzeitig das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten gesucht. Eine Verwarnung erfolgt bei wiederholtem

Fernbleiben oder Regelverstössen; eine Wegweisung kann ausgesprochen werden, wenn sich die Situation trotz Verwarnung nicht verbessert oder die Betreuung vorübergehend nicht gewährleistet werden kann. Erziehungsberechtigte werden schriftlich informiert und in die weiteren Schritte einbezogen.

4.8 Ausschluss

Über einen Ausschluss entscheidet die Leitung SEB in Absprache mit der zuständigen Schulleitung. Ein Ausschluss ist möglich, wenn das Verhalten des Kindes, die Betreuungssituation oder die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten dies erfordert. Vor einem Ausschluss erfolgt in der Regel eine Verwarnung sowie ein klärendes Gespräch mit den Erziehungsberechtigten.

5. Anmeldung und Betreuungsvertrag

5.1 Grundsatz und Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich für ein Schuljahr und richtet sich nach den gewählten Betreuungstagen. Änderungen sind nach Absprache möglich. Die Platzvergabe erfolgt nach Verfügbarkeit und Eingangsdatum, ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht. Eintritte während des Schuljahres sowie einzelne Zusatzbuchungen sind je nach Kapazität möglich. Es besteht die Möglichkeit, die Angebote auch nur in Einzelfällen wahrzunehmen.

5.2 Vertragsinhalt und Vertragsdauer

Inhalt des Betreuungsvertrages bilden Vereinbarungen über die Nutzung der jeweiligen Angebote der SEB, die gebuchten Wochentage, besondere Bestimmungen und die Tarife.

Darin ist das Angebot mit Auflistung der Kosten bestätigt. Die Betreuungsvereinbarung wird fest auf ein Jahr abgeschlossen, nämlich vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erklären sich die Erziehungsberechtigten mit dem vorliegenden Betriebskonzept, dem pädagogischen Konzept der SEB und der Tarifordnung einverstanden.

Erziehungsberechtigte mit wechselnden Betreuungsbedürfnissen (unregelmässige Arbeitszeiten, Schichtbetrieb etc.) nehmen mit der Leitung der SEB rechtzeitig Kontakt zur Klärung von speziellen Regelungen auf. Diese sind in den Vertrag aufzunehmen.

5.3 Finanzierung und Tarifstruktur

Die Angebote der SEB sind kostenpflichtig. Die Kosten werden gemäss Tarifstruktur erhoben. Die Tarife für die Angebote der SEB orientieren sich an den Personal- und Betriebskosten sowie den Kosten für die benutzten Räumlichkeiten und sollten grundsätzlich selbsttragend sein.

Die durch die Erziehungsberechtigten zu bezahlenden Beträge werden bei Schuljahresbeginn bzw. bei erster Inanspruchnahme der Angebote der SEB festgelegt. Es handelt sich um Pauschalbeträge pro Monat für total 39 Schulwochen pro Schuljahr.

Bei Ferienabwesenheit oder sonstigem Fernbleiben von angemeldeten Angeboten werden keine Rückvergütungen vorgenommen.

Die Tarife werden pro Schuljahr überprüft und können entsprechend angepasst werden. Sie werden ab Juni für das kommende Schuljahr auf der Homepage der Gemeinde Morschach publiziert.

5.4 Betreuungsbeitrag

Mit dem neuen Kinderbetreuungsgesetz können je nach Einkommen Beiträge von Kanton und Gemeinde beantragt werden. Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Morschach können Kinderbetreuungsbeiträge unter sz.kibon.ch beantragen. Weitere Informationen zu den Kinderbetreuungsbeiträgen finden Sie auf der Webseite des Kantons Schwyz unter: www.sz.ch/Kinder, Jugendliche und Familien – Kanton Schwyz

5.5 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt per E-Mail für die angemeldeten Module monatlich mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Mit der ersten Rechnungsstellung wird seitens Erziehungsberechtigten ein Dauerauftrag eingerichtet.

Die Betreuung wird eingestellt, wenn ausstehende Rechnungen nicht beglichen werden.

6. Betreuung und Verpflegung

6.1 Betreuung

Die Betreuungsperson erfüllt ihre Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt sowie im Interesse der Gruppe und des Kindeswohls. Die Kinder werden von der Betreuungsperson erwartet und begrüsst. Die Betreuungsperson führt eine Anwesenheitsliste und ein Rapportheft.

Die Entlassungszeit der Kinder ist je nach Betreuungsmodul unterschiedlich (Mittagsbetreuung 13.15 Uhr). Die Kinder verlassen die Betreuungsräumlichkeiten nur mit Erlaubnis der Betreuungsperson. Diese ist dafür besorgt, dass die Kinder sich am Ende der Betreuungszeit pünktlich verabschieden.

Bei Nichterscheinen ist die Betreuungsperson verpflichtet, die Eltern unter der Notfallnummer zu kontaktieren, um sie auf das Nichterscheinen ihres Kindes aufmerksam zu machen. Die Eltern sind dafür besorgt, dass die Notfallnummer immer aktuell und während der gesamten Betreuungszeit bedient ist.

Die schulergänzende Betreuung verläuft nach immer wiederkehrenden Abläufen, wie unter anderem Hände waschen, Zähne putzen, Ruhezeiten, Tischregeln und Aktivitäten. Die Kinder werden von der Betreuungsperson über den Tagesablauf beim Start des Betreuungsmoduls informiert. Die Mitarbeitenden arbeiten nach dem Tagesablauf und dem pädagogischen Konzept der Mythenand GmbH.

Die Kinder, welche das Mittagessen einnehmen, bringen eine Zahnbürste mit. Die Zähne werden nach dem Mittagessen geputzt. Zahnpasta wird vor Ort zur Verfügung gestellt. Die Zahnbürste des Kindes kann bis zum nächsten Besuch in den Betreuungsräumlichkeiten gelagert werden.

Während der Betreuungszeit sind keine Handys (inkl. Smartwatches) oder andere elektronische Geräte gestattet. Ausnahmen stellen Schulgeräte dar, welche zur Bearbeitung allfälliger Hausaufgaben benötigt werden. Bei Nichtbeachten der Regeln kann die Betreuungsperson das Gerät einziehen und es bei der Verabschiedung wieder aushändigen.

6.2 Verpflegung

Das Mittagessen wird durch das Antoniushaus Mattli zubereitet. Den Kindern wird am Mittagstisch eine ausgewogene warme Mahlzeit sowie genügend Getränke (Wasser) angeboten.

Auf Allergien kann Rücksicht genommen werden. Auf religiöse, gesundheitliche und kulturelle Gepflogenheiten wird geachtet, jedoch kann seitens des Antoniushaus Mattli kein Alternativmenü angeboten werden.

6.3 Tischregeln

Es gelten die Tischregeln der schulergänzenden Betreuung. Die Mahlzeit ist eine gemeinsame Zeit, das heisst, die Gruppe beginnt mit dem Essen, wenn alle ihr Essen vor sich haben. Die Kinder werden dazu animiert, alle Speisen zu probieren. Nach dem Essen räumt jedes Kind sein Geschirr und Besteck selber weg.

7. Zusammenarbeit

7.1 Grundsatz

Die Grundlage für ein gutes Betreuungsverhältnis ist die Kommunikation zwischen Kindern, Eltern, Betreuungsperson und der Schule. Durch eine regelmässige und wiederkehrende Betreuung entstehen verlässliche und tragfähige Bindungen.

Die Betreuungsperson erfüllt ihre Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt sowie im Interesse der Gruppe und des Kindeswohls. Die Leitung SEB, die Betreuungspersonen und die Erziehungsberechtigten haben zusammenzuarbeiten und der gegenseitige Informationsaustausch ist zu gewährleisten.

7.2 Informationsaustausch

Um eine gute Betreuung der Kinder zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die Leitung SEB über Veränderungen in der Familie informiert wird. So können Rückschlüsse auf Verhaltensauffälligkeiten der Kinder gezogen und entsprechende Massnahmen ergriffen werden.

Die Erziehungsberechtigten sind für den vereinbarten Besuch verantwortlich und halten sich an diese Zeiten.

8. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Betriebskonzept ist mit Beschluss GRB 2026-58 vom 9. Juni 2026 genehmigt worden. Das Betriebskonzept tritt mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages in Kraft.

Die Gemeinde Morschach behält sich vor, in Absprache mit der Mythenand GmbH jederzeit Änderungen der Angebote vorzunehmen.